



Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung für das Hallenbad der Stadt Schwabach vom 21.12.2017

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351), folgende Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung für das Hallenbad der Stadt Schwabach

§ 1

Die Gebührensatzung für das Hallenbad der Stadt Schwabach vom 05.11.1998 (Amtsblatt Nr. 40/1998) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Schwabach, 21.12.2017

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Schwabach vom 21.12.2017

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.2.2010 (GVBl. 2010, 66) zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), erlässt die Stadt Schwabach folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Schwabach

§ 1

Nach § 3 Nr. 20 der Satzung wird eingefügt:

1. Zisternen

Eine Zisterne (Regenwasserspeicher) ist eine fest installierte, stationäre Anlage, i. d. Regel erdverlegt aus Beton, Kunststoff oder Stahl, die in die Grundstücksentwässerungsanlage integriert ist.

Das in der Zisterne gesammelte Niederschlagswasser wird genutzt:

- a) zur Gartenbewässerung oder
- b) für eine Brauchwasseranlage nach Nr. 22 (WC-Spülung und/oder Waschmaschine)

Fortsetzung Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

2. Brauchwasseranlage

Eine Brauchwasseranlage ist eine fest installierte, pumpentechnische Anlage, die in der Regel besteht aus Filter (Regenwasserreinigung), Druckerhöhungsanlage (Pumpe mit Druckbehälter), Rohrleitungssystem, Frischwassernachspeisung, geeichter Wasserzähler. Sie muss zur ganzjährigen Versorgung von WC-Spülungen oder Waschmaschinen mit Regenwasser eingesetzt werden.

§ 2

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Stadt Schwabach, 21.12.2017

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schwabach vom 21.12.2017

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S.264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) und des Art. 22 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schwabach (BGS/EWS)

§ 1

Nach § 21 Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 6a eingefügt:

(6a) Bei Zisternen, die nicht die Anforderungen nach Absatz 6 Satz 1 und 2 erfüllen, bei denen insbesondere ein Überlauf von der Zisterne in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühren je m³ Stauraum der Zisterne 20 m² von der gebührenrelevanten Fläche abgezogen. Wird mit der Zisterne nach Satz 1 auch eine Brauchwasseranlage betrieben, werden zusätzlich pro m³ Stauraum der Zisterne 10 m² von der gebührenrelevanten Fläche abgezogen. Maximal kann die gebührenrelevante Fläche abgezogen werden, die Niederschlagswasser in die Zisterne einleitet. Die gebührenrelevante Fläche ist die versiegelte Fläche multipliziert mit dem Abflussfaktor gemäß Absatz 3. Die Mindestgröße des Speichervolumens einer anrechenbaren Zisterne muss 3,0 m³ betragen.

§ 2

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Stadt Schwabach, 21.12.2017

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

2. Änderung des Bebauungsplanes S-33-70 für das Gebiet zwischen Nürnberger Straße, der Fürther Straße und Galgengartenstraße (Hochgericht Mitte) mit integriertem Grünordnungsplan - Bebauungsplan der Innenentwicklung - tritt in Kraft.

Das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes S-33-70, 2. Änderung für das o.g. Gebiet wurde durch Satzungsbeschluss des Stadtrates Schwabach am 15.12.2017 abgeschlossen.

Der Bebauungsplan S-33-70, 2. Änderung für das o.g. Gebiet besteht aus dem Planblatt und den textlichen Festsetzungen, sowie der Begründung, jeweils ausgefertigt am 20.12.2017.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist dem beiliegenden Übersichtplan - Anlage 1 zu entnehmen.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes S-33-70 für das o.g. Gebiet mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) rechtsverbindlich.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr (nach Vereinbarung auch zu anderen Zeiten) im Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, I. OG, Zimmer 119, einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise zur Satzung

1) Baugesetzbuch § 44 Abs. 5:

„Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt (vgl. § 44 (1) und (2) BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 (4) Baugesetzbuch).“

2) Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwabach (Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Str. 6/8, 91126 Schwabach) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Stadt Schwabach, 21.12.2017

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

